

An die
 Damen und Herren
 Abgeordneten des Nationalrats

Wien, 24. November 2025

Stellungnahme zur Regierungsvorlage (300 d.B. des NR XXVIII. GP) vom 19.11.2025 betreffend eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes - NaBeG

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen (iwp, www.iwp.or.at) vertritt die Interessen von 1.010 Wirtschaftsprüfer:innen (natürliche Personen), 147 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit ihren Berufsangehörigen und Mitarbeiter:innen und 294 angehenden Wirtschaftsprüfer:innen („Young Professionals“) und damit der großen Mehrheit der aktiven Mitglieder des prüfenden Berufsstands in Österreich. Das iwp fördert seine Mitglieder seit 1952 durch die Erarbeitung von Berufsstandards, Fachinformationen und Arbeitshilfen, Aus- und Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Weiterentwicklung des Berufsbilds des Wirtschaftsprüfers. Darüber hinaus stellen wir Stakeholdern, insbesondere dem Gesetzgeber, staatlichen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit vielfältige fachliche und praktische Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen zur Verfügung. Das iwp setzt sich engagiert für eine unabhängige, eigenverantwortliche und qualitativ hochwertige Berufsausübung im öffentlichen Interesse ein.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen die nachfolgende

Stellungnahme

zu der im Betreff genannten Regierungsvorlage zu übermitteln, wobei wir uns inhaltlich auf § 57 Abs. 1 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) und die für die qualitätsvolle Umsetzung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeutsamen Regelungen zum Erwerb der entsprechenden

Qualifikationen (WTBG 2017) beschränken. Hinsichtlich der übrigen Artikel verweisen wir auf die gemeinsamen Stellungnahmen von KSW und iwp, die bereits im Rahmen ministerieller Vorbegutachtungen bzw. der Begutachtung des NaBeG (4/ME XXVIII. GP) abgegeben wurden:

1. § 57 Abs. 1 APAG

Der Vorschlag, wonach Berufsgrundsätze, die vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen künftig nicht mehr der APAB zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, sondern nur noch jene der KSW, verkürzt die der APAB zukommenden Kompetenzen und führt zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität der Regelungen zur Überwachung und Durchsetzung einer gleichbleibend hohen Prüfungsqualität (vgl. Erwägungen zur AP-RL).

Der aktuelle Kanon der einschlägigen Facharbeiten umfasst seit mehr als 30 Jahren Richtlinien des iwp, die von der APAB anerkannt wurden, wie im KODEX ‚Rechnungslegung und Prüfung‘ sowie auf den einschlägigen Internet-Seiten der KSW und des iwp veröffentlicht. Die Richtlinien des iwp sind zudem auch seit Jahrzehnten als Teil der österreichischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) (vgl. etwa Egger/Bertl/Hirschler, Jahresabschluss UGB, Bd 1, 18. Auflage, Kap 3.1) bzw. der Prüfungsgrundsätze (vgl. etwa Hirschböck/Völkl/Gedlicka, in Straube/Ratka/Rauter, UGB, § 269, Rz 4) in der Literatur, von öffentlichen Stellen (vgl. etwa Stadtrechnungshof Wien, 01-51-StRH-SFR-5-4-15 vom November 2015) und von höchstgerichtlicher Judikatur (vgl. etwa OGH 5 Ob 123 06h vom 29.12.2006) anerkannt. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber – ohne jeden Input unsererseits – im APAG im Jahr 2016 Rechnung getragen – und in § 57 APAG idgF ausdrücklich berücksichtigt.

Die Richtlinien des iwp zählen also, ebenso wie andere fachliche Äußerungen, etwa Fachinformationen, zu den ‚anerkannten fachlichen Regeln‘, zu deren Beachtung Berufsberechtigte gem. § 2 Abs 1 WT-AARL2017-KSW idF ABI-KWT 2/2023 verpflichtet sind.

Die in den EB angeführten Argumente („Aufgrund mangelnder Verbindlichkeit für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften müssen Berufsgrundsätze des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer ...“) stehen dazu im Widerspruch. Eine Streichung des iwp aus § 57 APAG würde zu Rechtsunklarheit und weiterer Komplexität der auf die Abschlussprüfung anwendbaren Regelwerke führen.

Wir ersuchen daher, den Streichungsvorschlag zu evaluieren und das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen weiterhin in § 57 APAG namentlich aufzunehmen.

Textvorschlag:

§ 57. (1) Von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen, der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände oder der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung sowie Prüfungsstandards für Abschlussprüfungen und für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung bedürfen der Zustimmung der APAB, sofern diese nicht gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 oder § 17b Abs. 2 GenRevG 1997 durch Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft genehmigt werden.

(2) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet die gemäß WTBG 2017 oder GenRevG 1997 anzuwendenden Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung sowie Prüfungsstandards für Abschlussprüfungen und für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuhalten.

2. Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer (§§ 7, 13, 20, 22, 23, 34, 36 und 38 WTBG 2017)

Aufgrund seines Qualitätsbekenntnisses hat das iwp durch aktive Mitwirkung und in gemeinsamen Stellungnahmen die Vorschläge der KSW zur **Neugestaltung der Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer** unterstützt, und **begrüßt ausdrücklich**, dass diese Vorschläge insbesondere in die Änderungen in den §§ 7, 13, 20, 22, 23, 34, 36 und 38 WTBG 2017 Eingang gefunden haben.

Nach diesen Vorschlägen werden einerseits die Grundlagen und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den schriftlichen Klausuren verankert, andererseits wird die historisch gewachsene Liste der zusätzlichen Themengebiete für die einstündige mündliche Prüfung in § 23 Abs. 3 WTBG 2017 um solche Inhalte entschlackt, die längst selbstverständlicher Bestandteil der Unternehmensberichterstattung und deren Prüfung und mit den schriftlichen Klausuren abgedeckt sind (beispielhaft: Ziff 4: „Prüfung der EDV-Anwendung in der Rechnungslegung“).

Dies ist die **notwendige Grundlage für zeitgemäße und zukunftsorientierte Inhalte** der Fachprüfung, die den Mindestausbildungserfordernissen gem Art. 8 Abs 3 der AP-RL (RL 2006/43/EG idF RL 2022/2264/EU) genügt, die Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufes für junge Menschen verbessert und die hohe Qualität der Prüfung der Unternehmensberichterstattung auch in Zukunft gewährleistet.

3. Übergangsbestimmungen für zugelassene Wirtschaftsprüfer, § 239b WTBG 2017

Im Hinblick auf Art. 14a der RL (EU) 2022/2464 sieht § 239b WTBG 2017 in der Fassung des aktuellen Entwurfes vor, dass alle Wirtschaftsprüfer:innen, die noch vor dem 1.1.2026 bestellt werden, keine Ergänzungsprüfung ablegen müssen, sofern sie nicht erst nach dem 31.12.2023 zur Fachprüfung zugelassen wurden (sog. „**Grandfathering**“). Für jene, die erst nach dem 1.1.2026 bestellt werden, sieht § 239b Abs 2 vor, dass Voraussetzung der Bestellung die Ablegung der in diesem Fall verpflichtenden Ergänzungsprüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung ist.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens der NaBeG im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan nicht mehr angemessen; der Zeitpunkt für das Ende des „Grandfatherings“ für bereits bestellte Wirtschaftsprüfer sollte zumindest auf den **30.6.2026** verschoben werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Anmerkungen in den parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen. Natürlich stehen wir auch gerne für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Dorotea Rebmann e.h.
Präsidentin